

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Bachelor-Studiengang
Internationales Informationsmanagement (IIM)
an der Universität Hildesheim, Fachbereich III
Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69)), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 2
Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad 'Bachelor of Arts' (abgekürzt: 'B.A.'). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 4) aus.

§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums,
Prüfungsfristen, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Prüfung zum Bachelor of Arts sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) In das Studium eingeordnet ist ein Auslandsaufenthalt, der als berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten oder Auslandssemester gestaltet werden kann; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Bachelor of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs nach Anlage 1 sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Die Lehrveranstaltungen und die zusätzlichen Leistungen gliedern sich in Module (vgl. Anlage 3). Je nach Wahl der Module wird als Schwerpunkt entweder Angewandte Sprachwissenschaft oder Informationswissenschaft studiert, optional kann auch schwerpunktfrei studiert werden.

(5) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (vgl. Anlage 3) und wenn die gesamte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit des gesamten Studiums abgelegt wird (Freiversuch). Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(6) Im Bachelorstudiengang Internationales Informationsmanagement werden das gleichnamige Hauptfach sowie ein oder zwei Wahlpflichtfächer studiert. Die wählbaren Wahlpflichtfächer sind in Anlage 1 aufgeführt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag auch andere als die in Anlage 1 aufgeführten Fächer als Wahlpflichtfächer studiert werden. Grundlage für die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein formloser Antrag, in dem die oder der Studierende in einem Motivationsschreiben von mindestens 1800 Zeichen Umfang nachvollziehbar darlegt, inwiefern das Wahlpflichtfach eine für sie oder ihn sinnvolle Ergänzung der Studieninhalte des Hauptfaches darstellt. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die Aufnahme des Studiums in dem Wahlpflichtfach erfolgen soll. Die Aufnahme des Studiums des Wahlpflichtfaches kann nur aufgrund einer vom Fachbereichsrat zu beschließenden und vom Präsidium zu genehmigenden allgemeingültigen Studienordnung erfolgen. Mit der Verfassung des Motivationsschreibens entsteht kein Anspruch auf Aufnahme des Wahlpflichtfachs.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss

gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die bereits erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 1 Satz 2 festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Zugleich werden Leistungspunkte gemäß Anlage 3 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Abschlussarbeit ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist
- b) den Auslandsaufenthalt nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
- c) Studentin oder Student der Universität Hildesheim im Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement ist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung oder aber eine Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder die Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement eingeschrieben ist und nicht die Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität Hildesheim immatrikuliert sein.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und dem Abschlussmodul (Abschlussarbeit und Kolloquium) nach § 22. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Modulprüfungsleistungen beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können sein:

- a. Klausuren (Abs. 3)
- b. mündliche Prüfungen (Abs. 4)
- c. Hausarbeiten (Abs. 5)
- d. Präsentationen (Abs. 6)
- e. laufende Bewertung (Abs. 7)
- f. praktische Übungen (Abs. 8)
- g. Projektarbeiten (Abs. 9)
- h. Portfolio (Abs. 10)
- i. Regelmäßige aktive Teilnahme (Abs: 11)
- j. Lektürejournal (Abs. 12)
- k. aus den Punkten a bis j zusammengesetzte Prüfungsleistungen

(3) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und / oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(6) Durch eine Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.

(7) Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in praktischen Übungen während der Lehrveranstaltung dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.

(8) Eine praktische Übung besteht in der Regel aus Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung.

(9) Eine Projektarbeit kann eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und / oder anwendungsorientierte Leistung sein.

(10) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die teilweise vorgegeben und von den Studierenden bearbeitet und teilweise von ihnen frei zu wählen sind, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.

(11) Regelmäßige aktive Teilnahme wird dokumentiert in Form individuell zurechenbarer begleitender Studienleistungen (Referat, Thesenpapier, Protokoll u.ä.) nach Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin.

(12) Ein Lektürejournal umfasst die Darstellung eines Lektüreprozesses in Form einer chronikalen Anordnung und der Integration der Lektüre in den persönlichen Erfahrungsbereich dergestalt, dass Lernprozesse und –resultate erkennbar werden.

(13) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Kandidatin oder Kandidat, Prüfende und gegebenenfalls Beisitzende können sich jedoch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(14) Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den Studierenden in geeigneter Form bekannt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungstermine den

Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an den Prüfungsausschuss wenden.

(15) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung über das Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde.

Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Studiengangs
2. die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
3. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
4. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a. - j. / Modul- oder Teilmodulprüfung)
5. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
6. die Benotung gemäß § 11
7. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.

(16) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(17) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abschlusskolloquien sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Abschlussarbeit fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(18) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung des Prüfungsablaufs schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(6) Wenn fünf Abschlussjahrgänge vorliegen, soll für die Gesamtnote eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden von mindestens fünf Abschlussjahrgängen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10%

B die nächst besten 25%

C die nächst besten 30%

D die nächst besten 25%

E die nächst besten 10%.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung wird in der Regel von drei Prüfenden abgenommen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, bei Fachprüfungen in der Regel innerhalb von 3 Monaten, abzulegen. Im Falle der Fachprüfung wird der Prüfling vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Zur bestandenen Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zu dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, die den Aufbau des Studiums erläutern und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergeben (Anlage 8). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzten Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den in Anlage 1 und 3 vorgeschriebenen Wahlpflichtfächern einer Prüfung unterziehen (Erweiterungsprüfungen, § 25 in Verbindung mit Anlage 5).

(2) Über das Ergebnis einer Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 6).

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Erweiterungsprüfungen nicht mit einbezogen.

§ 15a

Einstufungsprüfung

(1) Ergänzend zu § 6 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 90 Leistungspunkten

möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um drei Semester entspricht. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden, abweichend von § 8 Abs. 1 und § 11 keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist, oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war, oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Bachelor-Prüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,

Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,

Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit,

Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Rahmen der entsprechenden Module erworben werden können.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch Einstufungsprüfung erfolgen kann. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt der Prüfungsausschuss zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(5) Mit der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. Er ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(6) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die anzuerkennenden Module sowie die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und

darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(8) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung entsprechend.

§ 15b

Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine Abschlussarbeit, die Bemerkungen sowie die Gutachten der Prüfenden gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. § 26 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Ent-

scheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete oder substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Hochschulleitung über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 20

Art und Umfang

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit (§ 22) inklusive Kolloquium und
2. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 24 Abs. 2.

§ 21

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt für die Abschlussarbeit.
- (2) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 2 und 3 ist der Nachweis von 150 Leistungspunkten aus den in der Anlage 3 festgelegten Modulen nach näherer Bestimmung der Studienordnung zu erbringen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.

§ 22

Abschlussarbeit und Kolloquium

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Abschlussarbeit muss in jedem Fall einen informationswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen oder einen sprachwissenschaftlichen Bezug haben. Durch die mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit erwirbt der Studierende gemäß § 24 Absatz 1 zwölf (12) Leistungspunkte.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist

aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Abschlussarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Erstprüfende müssen entweder Mitglieder der Professorengruppe der Universität Hildesheim sein, die ein Fach dieses Studiengangs vertreten, oder andere Prüfende nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3; im letzteren Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt zwei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Abschlussarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem Datenträger (CD, DVD, Speicherstick) im PDF-Format abzugeben.

(8) Die Abschlussarbeit soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende getrennt gemäß § 11 Abs. 2 bewertet sein. Weichen die Noten der Bewertungen um 1,0 oder weniger voneinander ab, wird die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels ermittelt. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Er kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. Bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

(9) Die Abschlussarbeit wird von einem Abschlusskolloquium begleitet, das theoretische und methodische Fragen der Arbeit behandelt. Im Abschlusskolloquium präsentieren die Studierenden insbesondere Problemstellungen aus dem Themengebiet ihrer Arbeit und vertreten argumentativ Wege zu deren Lösung. Das Kolloquium wird nicht benotet.

§ 23

Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

- a) 166 Leistungspunkte aus dem Studium und
- b) 14 Leistungspunkte aus dem Abschlussmodul nachgewiesen sind

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module S2, S3, S4, I2, I3, I4 und des Projekts, der Note der Abschlussarbeit sowie der Note des Wahlpflichtbereichs nach Anlage 1 **im Verhältnis 2 : 2 : 1**. § 11 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine der unter Absatz 1 genannten Bedingungen am Ende des Semesters nach dem Semester der Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt ist und keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 12 mehr besteht.

§ 25

Erweiterungsprüfungen

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden in einem weiteren Wahlpflichtfach.

(2) Die Erweiterungsprüfung erfolgt studienbegleitend nach näherer Bestimmung in Anlage 5.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom dd.mm.yyyy (Verkündungsblatt Heft xy - Nr. n / yyyy) unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom dd.mm.yyyy (Verkündungsblatt Heft xy - Nr. n / yyyy) begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von sechs Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung zu Ende führen. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung fortsetzen.

Anlagen:

Anlage 1
(zu § 3; sowie Anlage 3)

WAHLPFLICHTBEREICH

Wahlpflichtfächer:

Als Wahlpflichtfächer eingeführt sind eingeführt:

Betriebswirtschaftslehre

Informationstechnologie

Literatur und ästhetische Kommunikation

Medienwissenschaft

Musikwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Psychologie

Soziologie

Übersetzungswissenschaft

Die Note des Wahlpflichtbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der Module.

Die Aufnahme weiterer Wahlpflichtfächer richtet sich nach §3, Abs. 6, Satz 3 bis 5.

Es kann ein langes Wahlpflichtfach im Umfang von **40 LP** oder ein mittleres Wahlpflichtfach im Umfang von **25 LP** in Verbindung mit einem kurzen Wahlpflichtfach im Umfang von **15 LP** studiert werden.

Lange Wahlpflichtfächer:

Für ein langes Wahlpflichtfach müssen **40** Leistungspunkte der im Wahlpflichtbereich aufgeführten Wahlpflichtfächer erbracht werden.

Mittlere Wahlpflichtfächer:

Für ein mittleres Wahlpflichtfach müssen **25** Leistungspunkte aus einem der im Wahlpflichtbereich aufgeführten Wahlpflichtfächer erbracht werden. Zusätzlich müssen im diesem Fall **15** Leistungspunkte aus einem der anderen Wahlpflichtfächer erbracht werden (kurzes Wahlpflichtfach).

Kurze Wahlpflichtfächer:

Für ein kurzes Wahlpflichtfach müssen **15** Leistungspunkte aus einem der im Wahlpflichtbereich aufgeführten Wahlpflichtfächer erbracht werden.



Fachbereich III
Sprach- und Informationswissenschaften

URKUNDE

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde
durch den Fachbereich III

Frau/Herrn _____

in

geboren am _____

den Hochschulgrad

BACHELOR OF ARTS

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang
Internationales Informationsmanagement

am _____ bestanden hat.

Hildesheim, den _____

Dekan

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Bachelorprüfung

A. Liste der Module mit Leistungspunkten

Zu den Wahlmöglichkeiten siehe die Studienordnung, § 4 „Struktur des Studiums“

MODULE IM B.A.-STUDIENGANG „INTERNATIONALES INFORMATIONS MANAGEMENT“:

Modul G: Methodische Grundlagen

Mindest-Leistungspunkte für Modul G sind **13**. Im ersten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Schreibtraining Deutsch	2	4
Textanalyse Deutsch	2	4
Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft	2	3
Methoden der Informationswissenschaft	2	3
Grundlagen der computer-vermittelten Kommunikation	2	3
SUMME:	10	17

Modul S1: Basis Angewandte Sprachwissenschaft

Mindest-Leistungspunkte für Modul S1 sind **15**. Im ersten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Einführung in die Sprachwissenschaft	2	4
Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	2	4
Vergleichende Kulturwissenschaft Ia Englisch	2	4
Vergleichende Kulturwissenschaft Ib Englisch	2	4
Lesekurs Englisch	2	3
SUMME:	10	19

Modul I1: Basis Informationswissenschaft

Mindest-Leistungspunkte für Modul I1 sind **15**. Im ersten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Einführung in die Informationswissenschaft	3	5
Programmierung: Java	3	5
Informationsmanagement	3	5
SUMME:	9	15

Modul S2: Aufbau Angewandte Sprachwissenschaft

Wird Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul S2 erbracht werden. Wird Informationswissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul S2 und S3 zusammen erbracht werden. Im zweiten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Proseminar Sprachwissenschaft	2	4
Textkompetenz	2	4
Theorie und Praxis interkultureller Verhandlungen	2	4
Proseminar Interkulturelle Kommunikation	2	4
SUMME:	8	16

Modul S3: Kommunikation und Präsentation

Wird Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul S3 erbracht werden. Wird Informationswissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul S2 und S3 zusammen erbracht werden. Im zweiten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Präsentation Deutsch	2	4
Schriftliche Kompetenz 2. Fremdsprache	2	6
Vergleichende Kulturwissenschaft I 2. Fremdsprache	2	4
Präsentation Englisch	2	4
SUMME:	8	18

Modul I2: Mensch-Maschine-Interaktion (MMI)

Wird Informationswissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul I2 erbracht werden. Wird Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul I2 und I3 zusammen erbracht werden. Im zweiten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Einführung in die MMI	2	4
Seminar MMI	2	4
Praktikum MMI	2	4
SUMME:	6	12

Modul I3: Maschinelle Sprachverarbeitung

Wird Informationswissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul I3 erbracht werden. Wird Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt,

müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul I2 und I3 zusammen erbracht werden. Im zweiten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Einführung in die Masch. Sprachverarbeitung	2	4
Seminar Masch. Sprachverarbeitung	2	4
Praktikum Masch. Sprachverarbeitung	2	4
SUMME:	6	12

Modul S4: Vertiefung I Angewandte Sprachwissenschaft

Wird Angewandte Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul S4 erbracht werden, davon mindestens zwei der drei Leistungen „Seminar Sprachwissenschaft“, „Seminar Interkulturelle Kommunikation“ und „Seminar Vergleichende Kulturwissenschaft II Englisch“. Im dritten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Seminar Sprachwissenschaft	2	4
Seminar Interkulturelle Kommunikation	2	4
Seminar Vergleichende Kulturwissenschaft II Englisch	2	4
Seminar Vergleichende Kulturwissenschaft II 2. Fremdsprache	2	4
Textproduktion Englisch	2	4
Textproduktion 2. Fremdsprache	2	4
SUMME:	12	24

Modul I4: Information Retrieval

Wird Informationswissenschaft als Schwerpunkt gewählt, müssen mindestens **12** Leistungspunkte für Modul I4 erbracht werden. Im dritten Studienjahr vorgesehen.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Einführung in das Information Retrieval	2	4
Seminar Information Retrieval	2	4
Praktikum Information Retrieval	2	4
SUMME:	6	12

Mindest-Leistungspunkte für Modul A sind **30**. Im dritten Studienjahr vorgesehen. Näheres regelt die Studienordnung.

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Auslandsstudium		30
Berufspraktische Tätigkeit im Ausland (3 Monate)		30
SUMME:		30

Modul P: Projekt

Lehrveranstaltung	SWS	LP
Projekt im Bereich des Schwerpunktes	--	5

Modul AB: Abschluss

Leistung	SWS	LP
Kolloquium	2	2
Abschlussarbeit		12
SUMME		14

Für die nach Maßgabe dieser Modulliste für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Abschlussleistungen gilt § 12 Absatz 1 entsprechend. § 24 Absatz 3 bleibt unberührt.

B. Liste der Prüfungen mit näheren Bestimmungen

Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit nach näherer Bestimmung in § 22; nach Absprache mit den Prüfenden kann die Abschlussarbeit bei geeigneten Themen in einer der im Studiengang angebotenen Fremdsprachen geschrieben werden;

Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe

2. Abschlussarbeit:

In der Abschlussarbeit wird nach Maßgabe von § 22 dieser Ordnung eine Fragestellung aus der Informationswissenschaft, der Kulturwissenschaft oder der Sprachwissenschaft bearbeitet.

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Z e u g n i s

über die

Bachelor-Prüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung
im Studiengang Internationales Informationsmanagement
mit der Gesamtnote** _____ bestanden.

Hauptfach Internationales Informationsmanagement ***
mit dem langen/mittleren Wahlpflichtfach _____ ***
mit dem kurzen Wahlpflichtfach* _____

Fachnoten

Bewertung**

Hauptfach: schriftliche Leistungen (studienbegleitend****) = _____

langes/mittleres Wahlpflichtfach = _____

Die Abschlussarbeit über das Thema

wurde mit** _____ bewertet.

(Ort, Datum)

Siegel

der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender*
des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

*** Zutreffendes einsetzen

**** Liste der Module

A Erweiterungsprüfung weiteres kurzes Wahlpflichtfach

Durch die Erweiterungsprüfung in einem weiteren kurzen Wahlpflichtfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling Grundkenntnisse im Bereich dieses Faches besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn diese 15 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.

B Erweiterungsprüfung weiteres mittleres Wahlpflichtfach

Durch die Erweiterungsprüfung in einem weiteren mittleren Wahlpflichtfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling Grundkenntnisse im Bereich dieses Faches besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn 25 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.

C Erweiterungsprüfung weiteres langes Wahlpflichtfach

Durch die Erweiterungsprüfung in einem weiteren langen Wahlpflichtfach soll festgestellt werden, ob der Prüfling Grundkenntnisse im Bereich dieses Faches besitzt.

Zur Erweiterungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Bedingungen nach § 25 Absatz 3 erfüllen, auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen. Die studienbegleitende Erweiterungsprüfung umfasst Leistungen aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn 40 Leistungspunkte erbracht sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetisch ermittelten Durchschnitt der erreichten Noten.

Universität Hildesheim
Fachbereich III
Sprach- und Informationswissenschaften
Z e u g n i s

über die

Erweiterungsprüfung zur Bachelor-Prüfung

Frau/Herr* _____

geb. am _____ in _____

hat die **Erweiterungsprüfung** zur Bachelor-Prüfung

im kurzen/mittleren/langen* Wahlpflichtfach** _____

im Studiengang Internationales Informationsmanagement

mit der Gesamtnote*** _____ bestanden.

(Ort, Datum)

Siegel

der Universität

Vorsitzende/Vorsitzender* des Prüfungsausschusses

* Nichtzutreffendes streichen

** Zutreffendes einsetzen

*** Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern.

Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Internationales Informationsmanagement (IIM)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch / Französisch / Spanisch*

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*

Nichtzutreffendes streichen

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Credits

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Die Absolventen dieses Bachelor-Studienganges verfügen über

- grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für eine reflektierte Tätigkeit in Bereichen der interkulturellen Kommunikation auf wissenschaftlicher Basis;
- die Fähigkeit, Informations- und Kommunikationsprobleme in multilingualen Umgebungen zu analysieren, Wege zu ihrer Lösung aufzuzeigen und benutzerorientierte Werkzeuge der Informationserschließung und –verarbeitung zu nutzen, zu entwickeln und zu evaluieren;
- die Fähigkeit, sich aus sprach- und kulturübergreifender Perspektive schnell in Zusammenhänge einzuarbeiten, die im jeweiligen Arbeitsumfeld relevant sind, und bei der Entwicklung von Strategien im internationalen Handlungsfeld mitzuwirken;
- Grundkenntnisse in mindestens einem weiteren Studienfach (Wahlpflichtfach) ihrer Wahl, die eine eigenständige, über das Kernfach hinausgehende Profilierung im Hinblick auf künftige berufliche Felder ermöglichen.

Die Absolventen des Studiengangs haben Optionen

- für einen erfolgreichen Einstieg in einschlägige Berufsfelder;
- für eine vertiefende berufliche Qualifikation;
- für eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in einem konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang.

Die Module sind drei Studienjahren zugeordnet. Neben den Pflichtmodulen im Hauptfach mit den ihm zugeordneten Fremdsprachen (im Umfang von 140 LP) müssen die Studierenden ein oder zwei Wahlpflichtfächer ihrer Wahl belegen (im Umfang von 40 LP).

Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Abschlussarbeit beträgt zwei Monate.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.

Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Durchschnittsnote des Moduls S4 oder I4 je nach Schwerpunktwahl, das Thema und die Noten der B.A.-Abschlussarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung, die Durchschnittsnote des langen/mittleren Wahlpflichtfachs sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module S2, S3, S4, I2, I3, I4 und des Projekts, der Note des Abschlussmoduls sowie der Note des Wahlpflichtbereichs im Verhältnis **2 : 2 : 1**.

Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms/ u. U. auch zur Promotion

qualifiziert an der Universität Hildesheim insbesondere für die Aufnahme des konsekutiven Masterstudiengangs Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft (IIM-IW) oder Internationales Informationsmanagement – Sprachwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (IIM-SWIKK).

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelor-Abschluss vermittelt eine breit angelegte Grundqualifikation, er befähigt zu Tätigkeiten im Bereich der interkulturellen Kommunikation sowie im Bereich der computervermittelten multilingualen Kommunikation mittels Analyse, Nutzung und konstruktiver Beteiligung an der Entwicklung neuer Techniken und Medien. Typische Einsatzgebiete sind Assistenz der Geschäftsleitung, Systementwicklung, Marketing und Vertrieb in international tätigen Unternehmen und Organisationen.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: Bachelor of Arts

Zeugnis vom: ____

Transcript of Records: ____

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND²

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

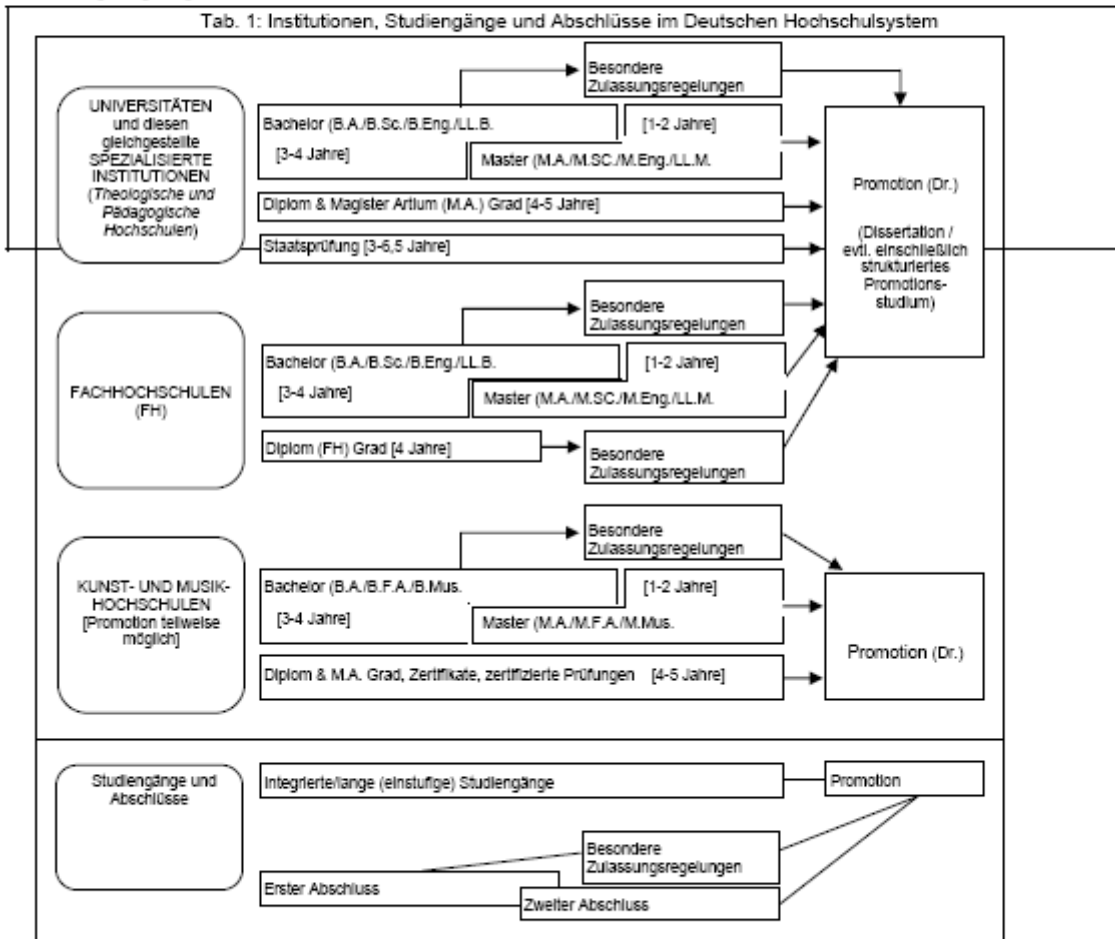
8.2 Studiengänge und –abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als Integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/ Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)³ orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.
- Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder

ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zaab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)226/887-110, Tel.: +49(0)226/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005)

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, In Kraft getreten am 26.2.2005, Gv. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.



**TRANSCRIPT OF
RECORDS**

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Marienburger Platz 22 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-XXX Fax: 0 51 21/ 883-XXX Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Bachelor-Studiengang Internationales Informationsmanagement
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr. / Sem.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	Credits
	Modultitel	M	PF	1. Sj.			
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF	S			
	Modultitel	M	PF				
	...						
<i>Gesamt</i>							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Stempel/ Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer in Anlage 3 der Prüfungsordnung des Studienganges.

Sem.

Das Semester der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Jahreszahl plus Angabe des Semesters (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl).

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind Anlage 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

Typ

M	= Modul
BM	= Basismodul
AM	= Aufbaumodul
VM	= Vertiefungsmodul
TM	= Teilmodul
LV	= Lehrveranstaltung

Art

PF	= Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF	= Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU	= Zusatzfach
DA	= Abschlussarbeit
MAA	= Masterarbeit
BAA	= Bachelorarbeit
VF	= Vertiefungsgebiet
NF	= Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS	= Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS	= Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj	= Studienjahr
S	= Semester
T	= Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

- 1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
- 2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für bestanden) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkte; Credits)

- 1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
- 1 Semester = 30 Leistungspunkte